

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zu: wann sie etwa fürgeben / Da wil man aber einen  
 da / den andern dort zwingen vnnnd eringen / 2c. Dise  
 minores seynd gar schwach vnnnd werden nicht pro-  
 biert / 2c. Item / wann sie sagen: Die Abgötterey ist ein  
 Laster vber alle Laster / 2c. Wol gut. Was mehr?  
 Das weist man wol. Aber die Wess ist ein Abgöt-  
 terey. Ergo, 2c. Da gilts aber probiern.

Eben also hat Olander in seiner Schrifft gar vil  
 solche maximas, die man gern zügibt / Als wann er  
 spricht / Glauben vñ Trawen soll man halten. Item /  
 Vnerbar istts wider Recht vnnnd Billigkeit Blütbad  
 vnd Krieg anrichten / 2c. Vnd des dings ein gangen  
 hauffen. Wann es aber heißt applica, so reimbt es  
 sich / wie ein Kästörble auff ein Essigkrug. Darumb  
 muß man sich gar nit entsetzen / wann sie mit solchen  
 Reden herein brangen / die mit so vilen Sprüchen be-  
 leitet / vnd so außfürlich herauß gestrichen werden /  
 Dann die thün niemand nichts / vnnnd beschliessen  
 nichts / wir brauchens eben so wol als sie vnd lassens  
 zu / oder distinguierns wie mans recht verstehn soll.  
 Man sehe aber nur sederzeit auff minorem oder hypo-  
 thesin, dann da ligt es alles. Vnnnd daran erligen die  
 Hercules offermal / wie Olandro in seinem gangen  
 Wercklein geschicht / darinnen er nichts auß Grund  
 schlenft. Vnd soll niemand gedencken / wann er sagt /  
 ihme sey aber also. Die Jesuiter seyen die vnd die / 2c.  
 Daß es Wort seyen eines Richters / welcher nach emp-  
 pfangnem Bericht beyder Theils / das Urtheil fälle /  
 Sonder nur accusatoris oder calumniatoris, dann die  
 vil erzelten Auflagen / seynd nit allein von jm fälsch-  
 lich erdicht / sonder auch mit bewister / falscher / vnd  
 wissentlicher offentlicher Vnwarheit vns zügemes-  
 sen worden. Die Recht heissen es mit einem Namen /